

Geheim
--------

Abschrift.

beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete.	
Empf. 10 SEP. 1942	Anl:
Az. <i>gi.</i>	
Leg. No. <i>245742</i>	

104007

W-Führungshauptamt  
Org.Tgb.Nr. 5432/42 geh.

Berlin-Wilmersdorf, den 7. Sept. 1942  
Kaiserallee 188

Betr.: Zusammenfassung des Ers.Btl. der "Freiwilligen Legion Norwegen" zu einer Ers.Kp.

Bezug: W-FHA, Org.Tgb.Nr. 5520/41 geh. vom 15.12.41

Verteiler: Sonderverteiler

- 1.) Das mit o.a. Verfügung aufgestellte Ers.Btl. der "Freiwilligen Legion Norwegen" ist mit sofortiger Wirkung auf Grund geringer Stärke in einer Ersatz-Kompanie zusammenzufassen.
- 2.) Gliederung und Ausrüstung:

1 Schütz.Ers.Kp.(mot)	KSt u.KAN 6063 vom 1.4.41
ohne d) 3.Zug	
aus M.G.Ers.Kp.(mot)	
c) 1.Zug	" 6065 " 1.4.41
eine s.Gr.W.-Gruppe aus	" 6065 " 1.4.41
f) 4.Zug (s.Gr.W.)	
(1/3 der Unterführer und Mannschaften)	
- 3.) Über die freiwerdenden Führer, Unterführer und Mannschaften verfügt W-FHA, Kommandant der Waffen-W, Abt. IIa bzw. IB.
- 4.) Sämtliche überzähligen Waffen, Geräte und Bespannfahrzeuge sind an das W-Hauptzeugamt, Oranienburg, Bestimmungsbahnhof Oranienburg, in Versand zu bringen. Übergabeverhandlungen sind in doppelter Ausfertigung dem W-FHA, Kommandant der Waffen-W, Abt. Ib, zu senden.  
  
In.3. im W-Führungshauptamt veranlaßt, daß sämtl. Pferde durch ein Abholkommando dem Heimatpferdepark der Waffen-W, Kruscyna b/Radom (G.G.), zugeführt werden.
- 5.) Nicht mehr benötigte KSt und KAN sowie Vorschriften sind auf Vollzähligkeit zu prüfen und mit Aufstellung in 3facher Ausfertigung an das W-Führungshauptamt, Vorschriftenverwaltung, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 106/107, zurückzusenden.
- 6.) Freiwerdende Schreibmaschinen und Büromaterial sind dem W-Führungshauptamt, Amt IV, Abt. V 2, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 188, zu übersenden.

- 2 -

- 7.) Die bei dem Btl.Stab und bei den Kompanien vorhandenen Akten und Schriftwechsel sind der Ers.Kp. zur Aufbewahrung und Weiterführung auszuhändigen.
- 8.) Über die Zuweisung des nach Ziffer 2.) noch Fehlenden an Waffen, Gerät und Fahrzeugen erfolgt Sonderbefehl des W-FHA, Kommandant der Waffen-W, Abt. Ib bzw. V/W-Mot.
- 9.) Die nach Ziffer 2.) benötigten KSt und KAN sowie Vorschriften werden durch W-Führungshauptamt, Vorschriftenverwaltung, zugewiesen.
- 10.) Die Verwaltung des Ers.Btls. ist der Ers.Kp. der "Freiwilligen Legion Norwegen" zu belassen. Nach erfolgter Verlegung der Ers.Kp. ergeht zeitgerecht Auflösungsbefehl für die Verwaltung.
- 11.) Der Musikzug des Ers.-Btls. der "Freiwilligen Legion Norwegen" wird mit sofortiger Wirkung zum Höheren W- und Polizeiführer für die besetzten norwegischen Gebiete versetzt.
- 12.) Verlegung der Ers.Kp. der "Freiwilligen Legion Norwegen" in einen anderen Standort wird durch W-FHA, Kommandant der Waffen-W, Abt. Ia, befohlen.

Der Chef des Stabes  
gez. Jüttner  
W-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Waffen-W

F.d.R. 12  
gez. Fick  
W-Obersturmbannführer.

F.d.R.d.A.

W-Hauptsturmführer.

130